



St. Gallen, 25. September 1992

Gemeinderat
9245 Oberbüren

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Billwilerstrasse mit besonderen Vorschriften

Der Erlass regelt die besondere Bauweise auf dem Grundstück Nr. 115 an der Billwilerstrasse. Die Parzelle grenzt an ihrer Westseite an den Oberbüerer Dorfbach. Er enthält unter anderem eine Gewässerabstandslinie von 10 m (offener Bachlauf) bzw. 8.70 m (eingedolter Abschnitt). Die vorgesehenen Abstandsmasse wie auch die Messweise sind nicht zu beanstanden. Der Plan enthält indes im fraglichen Bereich den Ausdruck "Kinderspielfeld".

In diesem Zusammenhang hat Sie die Rechtsabteilung mit Schreiben vom 16. September 1992 darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen gilt. Unter anderem gelten auch Terrainveränderungen als Anlagen. Im fraglichen Bereich dürfen demnach keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Als zulässig

erachtet werden kann, wenn die fragliche Fläche - so wie sie ist - als Spielfläche genutzt wird.

Im übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)